

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 11.05.2022

Seite 219

Nr. 58

---

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONSTECHNIK  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 10. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONSTECHNIK an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 213 / Nr. 31), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1171 / Nr. 172), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 6: Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Medizinische Elektronik wird das Modul „Test und Zuverlässigkeit digitaler Systeme“ ersatzlos gestrichen.
2. In der Anlage 7: Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Eingebettete Systeme wird das Modul „Test und Zuverlässigkeit digitaler Systeme“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 12.01.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 10. Mai 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

